Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5673

14. 11. 89

Sachgebiet 302

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/5584 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

A. Problem

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 ist zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 1987 um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1989 verlängert worden. Dieses Gesetz soll abgelöst werden durch ein Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze, dessen Entwurf (Drucksache 11/2386) beraten wird. Da noch Beratungsbedarf besteht, kann das Gesetz in diesem Jahr nicht mehr verabschiedet werden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich, die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofes bis zum 31. Dezember 1991 zu verlängern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5584 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. November 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Marschewski**	**Dr. de With**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Marschewski und Dr. de With

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs — Drucksache 11/5584 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 173. Sitzung am 8. November 1989 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Finanzausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 10. November 1989 beraten. Der mitberatende Finanzausschuß hat gegenüber dem Rechtsausschuß die Empfehlung ausgesprochen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

2. Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

   Der Gesetzentwurf sieht vor, die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) nochmals bis zum 31. Dezember 1991 zu verlängern. Die Laufzeit des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 war ursprünglich bis zum 31. Dezember 1980 befristet. Sie wurde im Jahre 1980 um vier Jahre, im Jahre 1984 um drei Jahre und im Jahre 1987 nochmals um zwei Jahre verlängert. Die Mehrheit im Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß die Gründe, die den Deutschen Bundestag im Jahre 1987 zu einer weiteren Verlängerung des Entlastungsgesetzes veranlaßt haben, fortbestehen. Das Gesetz habe in der Vergangenheit verhindert, daß der Geschäftsanfall noch besorgniserregender angestiegen sei.

   Die Fraktion der SPD kritisiert und bedauert, daß der Deutsche Bundestag am 5. November 1987 beschlossen habe, die Bundesregierung möge bis zum 30. Juni 1988 eine Konzeption vorlegen, wie eine dauerhafte Regelung aussehen könne, die den Bundesfinanzhof entlaste und gleichzeitig einen zeitnahen und wirkungsvollen Rechtsschutz in der Finanzgerichtsbarkeit gewährleiste. Die Bundesregierung habe dann den Gesetzentwurf am 27. Mai 1988 vorgelegt. Es hätten also eineinhalb Jahre zur Verfügung gestanden, um auf Grund des Gesetzentwurfes entsprechende Änderungen herbeizuführen. Sie stimme jedoch gleichwohl dem vorliegenden Gesetzentwurf zu, weil die dort enthaltene Verlängerung zumindest eine gewisse Entlastung bringen könne. Die Koalitionsfraktionen teilen die Ansicht, daß das Gesetz zur Änderung der Finanzordnung bald verabschiedet werden müsse, weisen aber darauf hin, daß das Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung wesentliche Veränderungen bringen solle, um dauerhafte Abhilfe hinsichtlich der langen Verfahrensdauer zu schaffen. Es bestehe deshalb auch ein umfassender Beratungsbedarf, so daß das Gesetz leider aus Zeitgründen noch nicht verabschiedet werden könne.

   Die Fraktion DIE GRÜNEN begründet ihre Ablehnung des Gesetzentwurfes damit, daß mit der Verlängerung keine Verbesserungen geschaffen würden. Es könne deshalb bei den alten Bestimmungen der Finanzgerichtsordnung bleiben.

Bonn, den 14. November 1989

Marschewski **Dr. de With**

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333